



Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden
Departament d'infrastructura, energia e mobilitad dal Grischun
Dipartimento infrastrutture, energia e mobilità dei Grigioni

Ringstrasse 10, 7001 Chur
Tel.+41 81 257 36 14
info@diem.gr.ch
www.diem.gr.ch

mitgeteilt am: 05. August 2024
05. Aug. 2024

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Abschuss eines schadenstiftenden Einzelwolfs in Graubünden

I. Sachverhalt

1. Seit dem Frühjahr 2024 gab es mehrere Hinweise für die Anwesenheit eines Wolfs auf dem Gemeindegebiet von Brusio sowie dem angrenzenden südlichen Teil des Gemeindegebiets von Poschiavo. Gemäss Beurteilung durch die Wildhut sowie Beurteilung des zeitlich-räumlichen Auftretens der Nachweise ist dabei von einem Einzelwolf auszugehen.
2. Auf Gebiet der Gemeinde Brusio fand am 30. Juli 2024 ein Angriff durch einen Einzelwolf auf ein Pferd statt, welches dabei schwer verletzt wurde. Es zeigte zwei massive Verletzungen der Haut sowie des Muskelgewebes beidseitig an der Hinterhand sowie weitere oberflächliche Kratz- oder Bissverletzungen auf der umliegenden Haut. Aufgrund der Beurteilung des Tieres durch die lokale Wildhut sind diese Verletzungen auf einen Wolfsangriff zurückzuführen. Die Wunden selbst wie auch die Lokalisation der Verletzungen sind charakteristisch für Angriffe von Wölfen auf Grosstiere. Eine DNA-Untersuchung zur Identifikation des verursachenden Wolfs war aufgrund der vorangegangenen Desinfektion der Wunden nicht mehr möglich.
3. Gemäss Art. 9^{bis} Abs. 3 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) ist ein erheblicher Schaden gegeben, wenn bei Tieren der Rinder- oder Pferdegattung ein Tier durch einen einzelnen Wolf getötet oder schwer verletzt wurde. Durch die im vorliegenden Fall schwere Verletzung eines Pferdes ist ein erheblicher Schaden gegeben.
4. Der Aktionsradius des Einzelwolfs liegt ausserhalb des Streifgebiets bekannter Wolfsrudel. Im nördlichen Teil der Valposchiavo, auf Gebiet der Gemeinde Poschiavo, hält sich derzeit das Wolfsrudel "Rügiul" auf. Bei der Ausscheidung des Abschussperimeters wurden aktuelle Nachweise des Wolfsrudels Rügiul angemessen berücksichtigt.

II. Erwägungen

1. Zur Verhütung von Wildschäden können die Kantone gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) in Verbindung mit Art. 9^{bis} Abs. 1 JSV jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen. Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt gemäss Art. 9^{bis} Abs. 3 JSV vor, wenn ein einzelner Wolf ein Tier der Rinder- oder Pferdegattung tötet oder schwer verletzt.
2. Der Nachweis des Wolfs als Schadenverursacher ist in diesem Fall eindeutig und durch die Wildhut soweit als möglich dokumentiert. Für den im Sachverhalt genannten Schadensfall liegen Protokolle der kantonalen Wildhut vor.
3. Gemäss Art. 10^{quinquies} JSV sind zumutbare Schutzmassnahmen vor Grossraubtieren für Tiere der Rinder- und Pferdegattung in den ersten zwei Lebenswochen vorgesehen. Adulte Tiere gelten als geschützt. Im vorliegenden Fall ist ein adultes Tier betroffen.
4. Der Abschuss eines schadenstiftenden Tieres muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren dienen. Die Abschussbewilligung ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken (Art. 9^{bis} Abs. 6 JSV). Da im Gebiet zahlreiches Grossvieh, aber auch Schafe gealpt werden, ist von weiteren Schäden auszugehen.
5. Die Definition des Abschussperimeters richtet sich nach den im Sachverhalt genannten Nachweisen der Wolfspräsenz und wird gemäss Beilage definiert.

III. Beschluss

Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 JSG i.V.m. Art.9^{bis} Abs. 1 und Abs. 3 JSV, nach Einsicht in die massgebenden Unterlagen sowie auf Antrag des Amtes für Jagd und Fischerei

verfügt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität:

1. Ein auf dem Gebiet der Gemeinde Brusio sowie im südlichen Teil der Gemeinde Poschiavo lebender Einzelwolf wird im Sinne der Erwägungen zum Abschuss freigegeben.
2. Als Abschussperimeter gilt der in der Beilage bezeichnete Perimeter.
3. Der Vorsteher des Amtes für Jagd und Fischerei ist für den Vollzug dieses Entscheides unter Beizug der Wildhut zuständig. Der Abschuss erfolgt durch die kantonale Wildhut des Amtes für Jagd und Fischerei (AJF) sowie während der Hochjagd durch die vom AJF für den Abschuss autorisierten jagdberechtigten Personen.
4. Diese Verfügung gilt ab ihrer Mitteilung für die Dauer von längstens 60 Tagen oder bis auf Widerruf und hat in der Zeit vom 7. August 2024 bis und mit 5. Oktober 2024 zu erfolgen.

5. Die beschwerdeberechtigten Organisationen gemäss Anhang zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) können gegen den Abschuss des Wolfs innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung oder der Publikation im Kantonsamtsblatt Beschwerde beim Verwaltungsgericht Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erheben. Die Beschwerdeberechtigung richtet sich nach Art. 12 Abs. 1 lit. b und Art. 12 Abs. 2 des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451).

Mitteilung:

- Bundesamt für Umwelt, Postfach, 3003 Bern (A-Post Plus)
- Vereinigung Bündner Umweltschutzorganisationen, Calandastrasse 60, 7000 Chur (A-Post Plus)
- Pro Natura Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur (A-Post Plus)
- WWF Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur (A-Post Plus)
- Stiftung Helvetia Nostra, Mühlenplatz 3, 3011 Bern (A-Post Plus)
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern (A-Post Plus)
- Greenpeace, Badenerstrasse 171, 8036 Zürich (A-Post Plus)
- JagdSchweiz, Forstackerstrasse 2a, 4800 Zofingen (A-Post Plus)
- Mountain Wilderness Schweiz, Sandrainstrasse 3, 3007 Bern (A-Post Plus)
- Amt für Jagd und Fischerei, intern

Departement für Infrastruktur, Energie
und Mobilität Graubünden

Die Vorsteherin:



Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin



Abschussperimeter Einzelwolf Valposchiavo

Chur, den 5. August 2024

